

Einführung in die DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Ehrenamt@Arbeitsschutz-
Herausforderung in der
Wohlfahrtspflege

23./24. Juni 2016 - Wörlitz

Nico Hohendorf



Ablauf

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (BuS)

- Gesetzliche Grundlage
- Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- DGUV 2
- Mögliche Betreuungsformen
 - Regelbetreuung („kleine“ und „große“)
 - Alternative Betreuung
- Wer ist betreuungspflichtig, wer nicht?
- Was sollten Sie jetzt tun?

Gesetzliche Grundlage „Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung“ (BuS)

- 1973 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
„Der Arbeitgeber hat [...] Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.
- 1993 Die Kleinbetriebsbetreuung wird gesetzlich verankert. Jeder Unternehmer, der Mitarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung einzurichten/nachzuweisen.
- BuS-Betreuung bereits ab 1 Mitarbeiter!



Aufgaben Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) und Betriebsarzt

- **SIFA (oder: FASI)**

Die Sifa unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen der Arbeitssicherheit.

Gefährdungen durch die Mitwirkung technisch-organisatorischer Zusammenhänge erkennen und Sicherheitsrisiken beurteilen.



Enge Zusammenarbeit

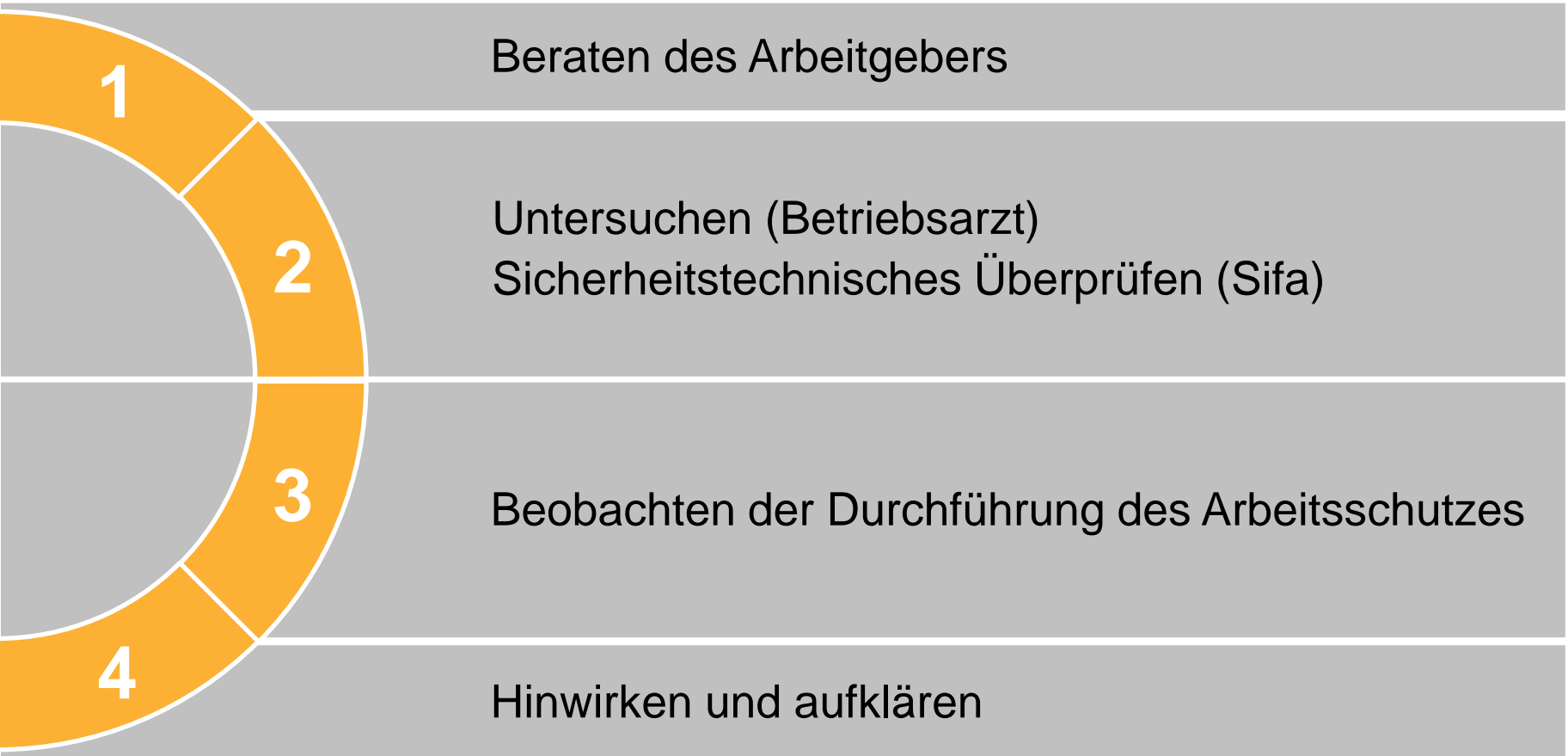


- **Betriebsarzt**

Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes.

Gefährdungen erkennen – gesundheitliche Risiken beurteilen

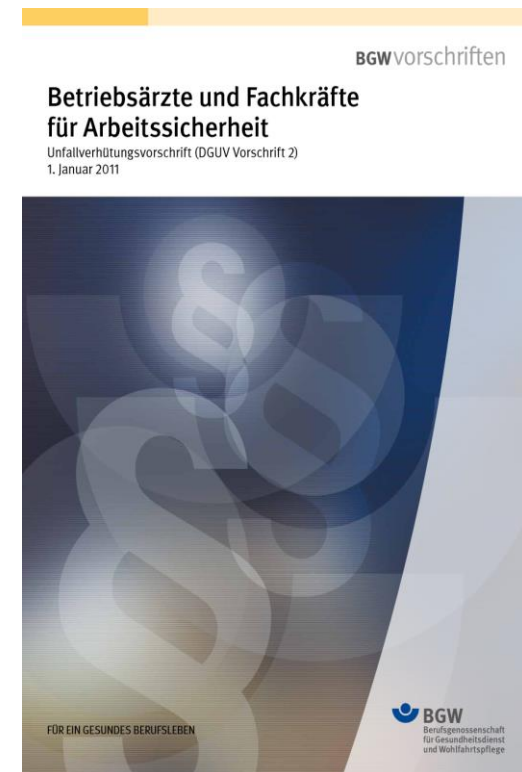
Gemeinsame Aufgaben Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt nach ASiG



DGUV Vorschrift 2 – Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- Regelt Zusammenspiel zw. Unternehmer, BA und SIFA
- Konkretisiert die Pflichten für den Unternehmer aus dem ASiG
 - ➔ BuS-Betreuung ist Pflicht (vertraglich geregelt)
 - ➔ Die Beschäftigten wissen, wen sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt ansprechen können.
- Stellt den Unternehmern zwei Betreuungsformen zur Wahl



Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung		Alternative Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Mehr als 10 Beschäftigte	Bis 50 Beschäftigte
<p>Grundbetreuung:</p> <p>Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt unterstützen als Erstberatender bei der Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Grundbetreuung:</p> <p>feste Einsatzzeiten für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	<p>Unternehmerschulung:</p> <p>Unternehmerin bzw. Unternehmer qualifiziert sich in Schulung und organisiert den Arbeitsschutz</p>
<p>plus anlassbezogene Betreuung</p>	<p>plus betriebs-spezifische Betreuung</p>	<p>plus bedarfsorientierte Betreuung</p>

Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung		Alternative Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Mehr als 10 Beschäftigte	Bis 50 Beschäftigte
<p>Grundbetreuung:</p> <p>Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt unterstützen als Erstberatender bei der Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Grundbetreuung:</p> <p>feste Einsatzzeiten für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	<p>Unternehmerschulung:</p> <p>Unternehmerin bzw. Unternehmer qualifiziert sich in Schulung und organisiert den Arbeitsschutz</p>
<p>plus anlassbezogene Betreuung</p>	<p>plus betriebs-spezifische Betreuung</p>	<p>plus bedarfsorientierte Betreuung</p>

Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung		Alternative Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Mehr als 10 Beschäftigte	Bis 50 Beschäftigte
<p>Grundbetreuung:</p> <p>Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt unterstützen als Erstberatender bei der Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Grundbetreuung:</p> <p> feste Einsatzzeiten für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	<p>Unternehmerschulung:</p> <p>Unternehmerin bzw. Unternehmer qualifiziert sich in Schulung und organisiert den Arbeitsschutz</p>
<p>plus anlassbezogene Betreuung</p>	<p>plus betriebs-spezifische Betreuung</p>	<p>plus bedarfsorientierte Betreuung</p>

Die Gefährdungsbeurteilung: Kernelement des betrieblichen Arbeitsschutzes



- Systematische Ermittlung aller Gefährdungen, denen Beschäftigte ausgesetzt sind.
- Ableitung, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Schutzmaßnahmen.

Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung		Alternative Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Mehr als 10 Beschäftigte	Bis 50 Beschäftigte
<p>Grundbetreuung:</p> <p>Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt unterstützen als Erstberatender bei der Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Grundbetreuung:</p> <p>feste Einsatzzeiten für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	<p>Unternehmerschulung:</p> <p>Unternehmerin bzw. Unternehmer qualifiziert sich in Schulung und organisiert den Arbeitsschutz</p>
<p>plus anlassbezogene Betreuung</p>	<p>plus betriebs-spezifische Betreuung</p>	<p>plus bedarfsorientierte Betreuung</p>

DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

Grundbetreuung:

Feste Einsatzzeit SIFA + BA pro Beschäftigtem pro Jahr

Kita + Pflege: 30 Min / Werkstätten: 90 Min

	Gruppe I (hohe Gefährdung)	Gruppe II (mittlere Gefährdung)	Gruppe III (geringe Gefährdung)
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; Summe BA/Sifa)	2,5	1,5	0,5
	Stahlwerk, Bohrinsel	Bsp: Werkstätten, Krankenhaus	Bsp.: Altenpflege, KITA

Aufteilung der Zeiten für BA/SIFA durch jeweiligen Betrieb erforderlich.

**Mindestanteil 20%, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./ Jahr u.
Beschäftigtem.**

DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

- Grundbetreuung umfasst neun Aufgabenfelder:
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Maßnahmen für Verhaltens- und Verhältnisprävention
 - Unterstützung bei Organisation von „Arbeitsschutz“
 - Untersuchung von Ereignissen ...
- Betriebsspezifische Betreuung umfasst vier Aufgabenfelder
 - Unfalls- und Gesundheitsgefahren, Arbeitsgestaltung
 - Betriebliche Veränderungen
 - Externe Entwicklungen
 - Betriebliche Aktionen, Maßnahmen, Programme
(Ehrenamtliche)

Betreuungsformen der DGUV Vorschrift 2

Regelbetreuung		Alternative Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Mehr als 10 Beschäftigte	Bis 50 Beschäftigte
<p>Grundbetreuung:</p> <p>Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt unterstützen als Erstberatender bei der Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Grundbetreuung:</p> <p>feste Einsatzzeiten für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit</p>	<p>Unternehmerschulung:</p> <p>Unternehmerin bzw. Unternehmer qualifiziert sich in Schulung und organisiert den Arbeitsschutz</p>
<p>plus anlassbezogene Betreuung</p>	<p>plus betriebs-spezifische Betreuung</p>	<p>plus bedarfsorientierte Betreuung</p>

DGUV Vorschrift 2

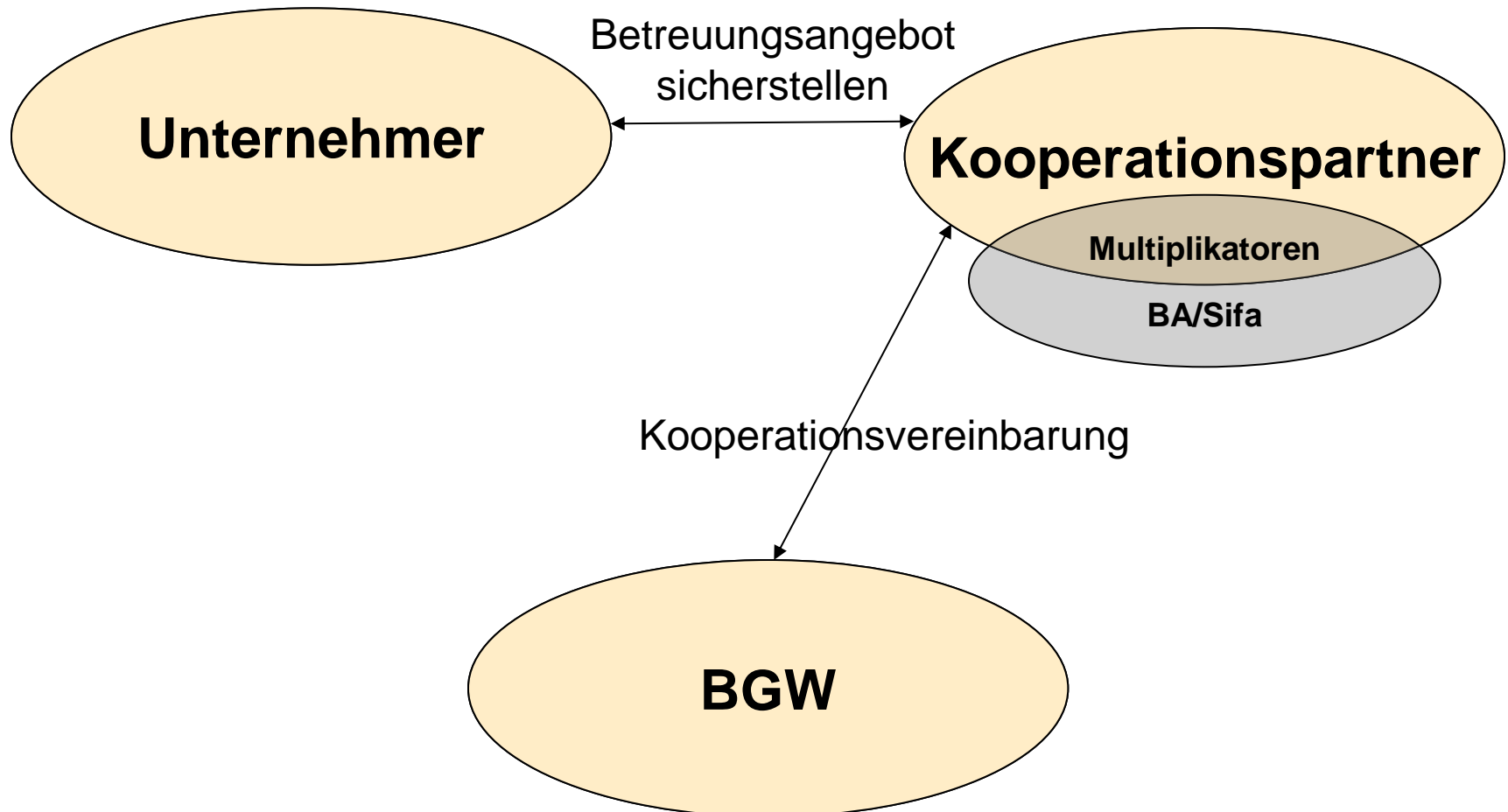
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten

Voraussetzungen:

- Teilnahme des Unternehmers/in an einer halbtägigen Informations- und Motivationsschulung.
- Nach der Schulung selbständige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen im eigenen Betrieb.
- Betreuung durch einen Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Bedarf und bei bestimmten Anlässen.
- Jährliche oder im Abstand von höchstens 5 Jahren Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)

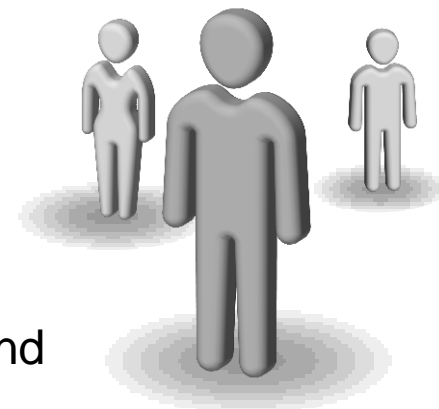
Die Alternative Betreuung:



DGUV Vorschrift 2

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich betreuungspflichtig:

- Voll- und Teilzeitkräfte
- ABM-Kräfte
- Aushilfen und geringfügig Beschäftigte, Haushaltshilfen, Leiharbeiter
- Auszubildende
- Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten und Betreute (arbeitstherapeutisch mitarbeitende Personen)
- Familienangehörige und Ehegatten
- Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH
- Mitarbeitende Betreute
- Praktikanten, Vorpraktikanten, Anerkennungspraktikanten
- Rehabilitanten und Umschüler in Berufsförderungswerken und Umschulungswerken
- Schüler von berufsbildenden Schulen / Fachschüler
- Bundesfreiwilligendienstleistende



DGUV Vorschrift 2

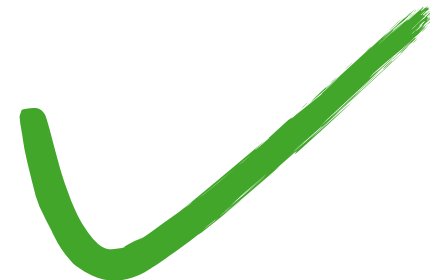
Die Sicherheit folgender Personengruppen muss durch eine betriebsspezifische Betreuung gewährleistet sein (auch wenn sie nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Grundbetreuung fallen).

- Ein-Euro-Jobber
- **Ehrenamtlich Tätige**
- Freie Mitarbeiter
- Heimarbeiter
- Honorarkräfte, Dozenten
- Unternehmer
-



Was sollten Sie jetzt tun:

- Klären Sie, ob bei Ihnen die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung vertraglich geregelt ist.
- Falls ja, prüfen Sie den Vertrag und Praxis.
- Falls nicht, suchen Sie sich einen Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft.
 - Vergleichen Sie verschiedene Angebote.
 - Schließen Sie einen Betreuungsvertrag für beides ab.
- Prüfen Sie, ob die alternative Betreuung für Sie eine Option sein kann.
- Bei Fragen kontaktieren Sie die BGW.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragen?

Nico.Hohendorf@bgw-online.de

040 – 20207 – 4879

www.bgw-online.de – Suche „bus“